



Protokoll

Sitzung: Vorberatende Kommission des Kantonsrates
über
den VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht: Botschaft und Entwurf – 22.15.01

Baudepartement
Generalsekretariat
Lämmli brunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T
F

Termin: **Mittwoch, 9. Februar 2015,
08.30 Uhr – 11.50 Uhr**

Ort: **Baudepartement, Lämmli brunnenstrasse 54,
9001 St.Gallen - Sitzungszimmer 007**

St.Gallen, 9. Februar 2015

Vorsitz

- Güntzel Karl, Präsident, St.Gallen

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Dietsche Marcel, Kriessern
- Götte Michael, Tübach
- Huser Herbert, Altstätten
- Bollhalder Markus, St.Gallen
- Dürr Patrick, Widnau
- Göldi Peter, Gommiswald
- Widmer Andreas, Mührüti
- Blumer Ruedi, Gossau
- Gschwend Meinrad, Altstätten
- Gut Daniel, Buchs
- Mächler Marc, Zuzwil
- Locher Walter, St.Gallen
- Tinner Beat, Azmoos
- Rickert Nils, Rapperswil-Jona

Weitere Teilnehmende

- Haag Willi, Regierungsrat, Baudepartement
- Signer Kurt, Generalsekretär, Baudepartement
- Strauss Ueli, Kantonsplaner, Baudepartement
- Santschi Friedrich, Leiter Kantonale Planung, Baudepartement

Protokoll

- Held Thomas, Amtsjurist AREG, Baudepartement



Entschuldigt

-

Unterlagen

- VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht: f – 22.15.01., Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2015 (Beratungsunterlage)
- Kommissionsbestellung vom 8. Dezember 2014
- 42.14.24: Dringliche Motion SVP-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion: «Kantonaler Richtplan: Vorgaben des Kantonsrates». Wortlaut vom 24. November 2014
- 42.14.24: Dringliche Motion SVP-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion: «Kantonaler Richtplan: Vorgaben des Kantonsrates». Antrag der Regierung vom 25. November 2014
- 42.14.24: Dringliche Motion SVP-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion: «Kantonaler Richtplan: Vorgaben des Kantonsrates». Geänderter Wortlaut vom 25. November 2014
- Darstellung betr. Bauzonen im Kanton St. Gallen, AREG
- Übersicht über Bevölkerungswerte und Siedlungsdimensionierung, AREG

Inhalt

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung	3
3	Fachreferat	3
4	Allgemeine Diskussion	4
5	Spezialdiskussion	9
6	Rückkommen	22
7	Schlussabstimmung	22
7.1	Eintreten	22
7.2	Antrag betreffend die Gesetzesänderung (wie besprochen)	22
7.3	Antrag beide Lesungen über die Gesetzesänderung in der Februarsession	22
8	Frage der Medien-Information	22
9	Bestimmung des Kommissionssprechers	22



1 Begrüssung und Information

Karl Güntzel – St. Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Willi Haag;
- Kurt Signer, Generalsekretär des Baudepartements
- Ueli Strauss, Amtsleiter AREG
- Friedrich Santschi, Leiter Abteilung Kantonale Planung, AREG

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Mächler Marc - Zuzwil anstelle von Bereuter Jürg - Rorschacherberg;
- Gut Daniel - Buchs anstelle von Walser Joe – Sargans.

Nach Art. 67 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GschKR) ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich.

2 Einführung

Der Präsident erläutert die gegebene spezielle Situation: Beraten werde heute über eine Gesetzesänderung und es soll auch bereits die Diskussion über deren materielle Umsetzung geführt werden. Die Frage der Zulässigkeit wurde deshalb dem Präsidium des Kantonsrates gestellt. Zwischenzeitlich sei der entsprechende offizielle Auftrag des Präsidiums ergangen, so zu verfahren. Aus diesem Grund werden anlässlich der heutigen Sitzung zwei, jedoch klar voneinander getrennte Geschäfte beraten.

Der Präsident weist im Weiteren explizit auf die Vorschriften bezüglich der Vertraulichkeit der Kommissionsberatung hin.

Der Präsident erlaubt sich sodann eine persönliche einleitende Bemerkung: Die Diskussion um die innere Verdichtung werde auch im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes intensiv geführt. Anhand eines aktuellen Beispiels aus der Stadt St. Gallen welches er darlegt, zeige sich jedoch, dass diese Thematik in der Praxis nicht so einfach umzusetzen sei, wie es sich theoretisch darstelle, v.a. weil sie nicht auf ungeteilte Zustimmung in der Bevölkerung stosse.

3 Fachreferat

Regierungsrat Haag: Das revidierte Raumplanungsgesetz (SR 700, abgekürzt RPG) sei seit 1.4.2014 in Kraft und die Frist von fünf Jahren zur Umsetzung der damit aufgestellten Vorgaben in den Kantonen laufe. Man möchte seitens des Kantons diese Frist nicht aus-



nützen, um auch den Gemeinden genügend zeitlichen Raum für die Anpassung der kommunalen Planungsinstrumente zu geben. Dies erkläre den zeitlichen Druck, mit welchem das Baudepartement die Überarbeitung des Richtplanes vorantreibe.

Im Rahmen der Motion gehe es darum, Kompetenzen von der Regierung an den Kantonsrat zu übertragen. Der Antrag der Regierung entspreche vollumfänglich dem Auftrag des Parlaments. Er beantragt daher die Annahme der Vorlage der Regierung.

4 Allgemeine Diskussion

Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretendiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion.

Huser – Alstätten: Es gehe am heutigen Tag um zwei Fragen. Die Anpassung des Gesetzes einerseits und diejenige der Entwicklungsvorgaben andererseits. Die Thematik der Bauzonendimensionierung ziehe sich bereits einige Jahre hin. Bis anhin sei seitens der Regierung kommuniziert worden, dass Auszonungen im Kanton St. Gallen nicht notwendig seien. Nun sei im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Richtplans die Botschaft eine andere.

Er findet es auch unangemessen, dass in den Nachbarkantonen, z.B. im Kanton Thurgau, der Richtplanung das Entwicklungsszenario "hoch" zu Grunde gelegt wird und man im Kanton St. Gallen nur das Entwicklungsszenario "mittel" anwenden möchte.

Für die SVP-Fraktion sei klar, dass die Entscheide betreffend den Richtplan breit abgestützt werden müssen. Ein Geschäft von dieser Tragweite und Relevanz könne nicht der Regierung und der Verwaltung überlassen werden; es sei dafür eine breite, demokratisch legitimierte Abstützung notwendig. Insbesondere sei diese wichtig, damit auch die spezifischen regionalen Interessen im Rahmen der Richtplanung berücksichtigt werden können und nicht nur die Sicht der Verwaltung tonangebend sei. Es sei deshalb wertvoll, dass in dieser Kommission politisch breit abgestützt zusammengearbeitet werde.

Blumer – Gossau: Wendet ein, das für dieses Geschäft gewählte Vorgehen entspreche nicht den Gepflogenheiten und auch nicht den reglementarischen Vorgaben. Es gehe offensichtlich nicht um Zusammenarbeit in der Sache, sondern um ein Machtspiel von Interessenvertretern. Innere Verdichtung umzusetzen sei anstrengend – Bauen auf der grünen Wiese hingegen sei viel angenehmer, weshalb bei entsprechenden Interessengruppen der Drang zu möglichst grosszügigen Einzonungen bestehe. Er verweist auf das Ergebnis der Abstimmung über die Revision des RPG (eidgenössische Volksabstimmung vom 3. März 2013), insbesondere dasjenige im Kanton St. Gallen, welches einen klaren Auftrag an die Politik darstellt.

Dass die Kompetenz für die Festlegung der strategischen Vorgaben von der Regierung an den Kantonsrat gehen soll, erkläre sich damit, dass die Zusammensetzung von Parlament und dem Volk nicht übereinstimme. Der Anteil an Gemeindepräsidenten, Bauherren, Gewerbevertretern und Hauseigentümern sei anteilmässig wesentlich höher als in der Bevölkerung. Der Auftrag aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über die Revision des





RPG sei klar, nämlich eine vernünftige Entwicklung im Bereich der Siedlungstätigkeit umzusetzen und zu gewährleisten, dafür benötige es Leitplanken. Es bestehe kein Grund für eine Übertragung von Kompetenzen in diesem Bereich an den Kantonsrat. Die Regierung habe die bessere Gesamtsicht auf die Problemstellungen auf der Stufe des Kantons. Zudem vereinige sie weniger Vertreter von Partikularinteressen. Im vergangenen Jahr haben die St. Galler Stimmbürger auch die Zuwanderungsinitiative angenommen. Demgemäss soll also künftig auch weniger Zuwanderung stattfinden. Zudem habe der Kanton St. Gallen einen negativen Zuwanderungssaldo. Der Bedarf an der Schaffung für Kapazitäten für ein starkes Wachstum im Siedlungsbereich sei also keinesfalls ausgewiesen. An innerer Verdichtung und Kulturlandbewahrung habe man seitens der Initianten offensichtlich keine Interessen. Der Vergleich mit dem Kanton Thurgau bezüglich dessen Entwicklungsvorgaben sei unzweckmässig, da dieser einen positiven Zuwanderungssaldo aufweise und daher von anderen Grundlagen ausgehen muss. Er ist daher für ein Festhalten an der bisheriger Regelung bezüglich der Kompetenz zur Erlass des kantonalen Richtplans.

Locher – St. Gallen: Will eine Interpretation der Resultate der einschlägigen Abstimmungen auf Bundesebene vermeiden. Vielmehr möchte er sich vorerst auf die Frage der Kompetenzanpassung beschränken. Die Revision des RPG habe erhebliche Konsequenzen. U.a. diejenige, dass die Entwicklung des Kantons künftig schwergewichtig über die Richtplanung gesteuert werde. Er verweist auf Art. 8 RPG und den Leitfaden Richtplanung des Bundes. Der Richtplan sei künftig die zentrale Stellschraube für die kantonale Entwicklung, räumlich, finanziell und arbeitsplatzmässig. Dies sei auch die Meinung des Bundesrates. Es könne nicht sein, dass in dieser zentralen Frage das Kantonsparlament kein Mitspracherecht habe und man dieses der Regierung und der Verwaltung überlasse. Dabei habe es nichts mit dem fehlenden Willen zu tun, das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. März 2013 im Kanton St. Gallen umzusetzen. Vielmehr sei festzustellen, dass eine immer stärkere Zentralisierung und Bürokratisierung in der Raumplanung statt finde, weg von Gemeinden und Kantonen, hin zum Bund, vor allem angestrebt durch die Bundesverwaltung. Die FDP ist nicht der Auffassung, dass man der Zersiedelung nicht entgegen wirken müsse. Man wolle als Kanton in diesem wichtigen Bereich mitbestimmen. Ein Parlamentsentscheid von strategischer Natur habe gegenüber der Bundesverwaltung grösseres Gewicht, weshalb es wichtig sei, in diesem Bereich Zeichen setzen zu können. Es sei auch nicht Aufgabe der Regierung, hier alleine bestimmen zu können. Ihn erstaunt, dass die SP, die sonst für demokratische Mitwirkung sei, hier die Mitwirkung beschränken und der Regierung die Entscheide von solch grosser Konsequenz überlassen möchte. Die FDP beantragt daher das Eintreten auf die Vorlage mit den entsprechenden Änderungen.

Rickert – Rapperswil-Jona: Befürwortet mehr Einfluss des Parlaments, ebenso wie die GLP/BDP-Fraktion. Er ist aber auch der Meinung, dass man die eigenen Regeln betreffend die Verfahren beachten müsse, und diese nicht bei Wichtigkeit und Dringlichkeit über Bord werfen bzw. sie dann nach Belieben anpassen könne. Er findet das formelle Vorgehen fragwürdig und betont, dass sowohl er wie auch seine Fraktion grundsätzlich nicht dafür zu haben seien, dass man solches gutheisse, auch wenn man für ein starkes Parlament sei. Er werde das nicht-Eintreten auf die Beschlussfassung befürworten und der Gesetzesänderung auch nicht zustimmen. Allerdings haben die BDP-Mitglieder der Fraktion die Motion unterstützt.



Göldi – Gommiswald: Spricht für CVP-EVP-Fraktion. Auftrag und Notwendigkeit der Umsetzung der RPG-Revision seien unbestritten. Es gehe hier um ein wichtiges Instrument der Steuerung der kantonalen Entwicklung weshalb eine Demokratisierung in dessen Erarbeitungsprozess unabdingbar sei. Derzeit sei die Verwaltung berechtigt, die Entwicklung des Kantons vorzugeben. Dieser Regelkreis sei anzupassen bzw. ein solcher zu schaffen, gemäss welchem nicht nur die Vorgaben durch den Kantonsrat gegeben werden, sondern auch ein Controlling durch ihn stattfinden soll.

Tinner – Azmoos: Bringt einige Überlegungen aus Sicht der St. Galler Gemeinden ein. Die VSGP unterstützte die Motion. Man solle nicht nur die Optik der Planung, sondern auch diejenige der Finanzpolitik einbringen. Derzeit sei die Optik eindimensional auf die Belange der Planung ausgerichtet.

Die VSGP unterstützt die mehrheitlich und überparteilich gutgeheissene Motion und somit die Möglichkeit, dass der Kantonsrat die Eckwerte der räumlichen Entwicklung im Kanton festlegt.

Namens der Gemeinden möchte er ein paar finanzpolitische und volkswirtschaftliche Aspekte einbringen. Die Diskussion rund um die Anpassung des Richtplans erfolge sehr eindimensional, indem aus Planer- und Statistikoptik die Sachlage beurteilt wird. Eine Erkenntnis daraus ist, dass Prognosen in der Raumplanung schon immer falsch waren, auch wenn derzeit die Planerhörigkeit stark vorherrscht. Zeitungsberichte, welche in verschiedenen Medien wie NZZ, Tagi, Sonntagszeitungen publiziert worden sind, widmen sich auch dem Thema der Nutzer- bzw. Mieterbedürfnisse und lenken die Optik auch Richtung Markt. Wer sich mit den Volkswirtschaftswissenschaften auseinandersetzt, werde schnell feststellen, dass das Gesetz von Angebot und Nachfrage und somit jenes der Preisbildung immer noch gilt. Dies erwähne er, weil sich die Bedürfnisse von Nutzern in den letzten Jahrzehnten sich verändert haben, vor allem der Bedarf der Wohnfläche pro Person sich weiter erhöht habe. Es zeige sich auch, dass in der Ostschweiz, d.h. auch im Kanton St. Gallen, eine grosse Nachfrage nach Wohnbauten vorhanden ist. Der Nachfragedruck aus der Region Zürich sei auch im Kanton St. Gallen deutlich spürbar. Dieser Bedarf kann bei näherer Betrachtung nicht über die innere Entwicklung abgedeckt werden, umso mehr weil das errechnete Potenzial zu 60 Prozent von den Eigentümern gar nicht freigegeben wird.

Diese Faktoren sind in einer Raumplanung zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind selbstverständlich auch Prognosen der Bevölkerungsentwicklung. Gemäss den von ihm verteilten Unterlagen zur Raumplanung zeige sich deutlich, dass die Schweiz in den letzten Jahren nach dem Szenario hoch gewachsen ist. Bis Ende 2015 werden in der Schweiz über 8.3 Mio. Menschen leben. Als Grundlage dienen Zahlen des BFS aus dem Jahre 2010 und bei der näheren Betrachtung zeigt sich, dass die Schweiz in den letzten Jahren bedeutend, meistens über 1 % gewachsen ist. Überträgt man diese Annahmen auf den Kanton St Gallen so erkennt man, dass sich St. Gallen dem schweizerischen Wachstum angenähert hat und unter Berücksichtigung der Marktbedürfnisse auch St. Gallen ein höheres Wachstumsszenario als angenommen haben wird. Er bringt diese Gedanken deshalb vor, weil er überzeugt ist, dass der Kantonsrat über das Angebot, das über die Eckwerte Bevölkerungswachstum bzw. Arbeitsplatzentwicklung gesteuert werde, beraten müsse und somit auch die strategische Führungsrolle zu übernehmen hat.



In diesem Sinne plädiert er auf Eintreten auf die Vorlage.

Gschwend – Altstätten: Fragt Kantonsrat Locher, was am bisherigen System nicht gut sei, diesbezüglich habe er in der bisherigen Diskussion nichts vernommen. Wenn dieses und das System von Angebot und Nachfrage nicht funktionieren würden, so hätte man wohl nicht die aktuell zufriedenstellende Situation. Dass verfügbare Flächen zum Teil nicht am geeigneten Ort liegen würden möge sein, aber im Grundsatz sei die aktuelle Regelung zweckmässig.

Locher – St. Gallen: Erläutert, dass die gesetzliche Regelung nun eine andere ist. Mit der Revision des RPG erhalte der Richtplan eine wesentlich höhere Bedeutung. Über diesen soll künftig schicksalhaft alles geregelt und bestimmt werden bezüglich der Entwicklung des Kantons. Deshalb strebe man eine Mitsprache des Kantonrates an.

Huser – Altstätten: Präzisiert, dass es bei der Zuwanderungsinitiative darum gehe, dass die Schweiz die Zuwanderung wieder selber regeln könne. Auch sei der Zuwanderungssaldo im Kanton St. Gallen nicht negativ, sondern mit 35'000 Zuwanderungen pro Jahr positiv. Die Gesamtbevölkerung der Schweiz habe sich indessen negativ entwickelt, weshalb man sich fragen müsse, wie man sich als Kanton St. Gallen entwickeln und positionieren möchte. Es frage sich, ob man sich mit der Rolle als Grenzkanton zufrieden geben wolle, oder ob und wie man sich entwickeln möchte.

Blumer – Gossau: Entgegnet, der Kanton wachse derzeit dank der Migration. Wenn es diese nicht mehr gebe, werde die Kantonsbevölkerung schrumpfen. Die Meinung, der Bürger denke wie die Mehrheit des Rates, sei zudem fragwürdig.

Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Ruft dazu auf, thematisch zum eigentlichen Sachgeschäft zurückzukehren. Es gehe vorweg um die Zuständigkeit zum ersten Geschäft.

Keine weiteren Voten in der allgemeinen Diskussion.

Regierungsrat Haag: Hält fest, es gehe jetzt einzig darum, die Vorlage zur Übertragung der Kompetenz an den Kantonsrat zu beraten. Das Parlament habe klar entschieden, dass es eine Übertragung der Kompetenz zur Festlegung der strategischen Eckwerte und Stellschrauben wolle. Es sei ihm wichtig, dass man der Regierung klare Vorgaben gebe und sage, wie man es umgesetzt haben wolle, nicht dass man anschliessend durch Nichtgenehmigungen und Rückweisungen gebremst werde. Es liege im Interesse des Kantons, sich zu entwickeln und die notwendige Umsetzung der RPG-Revision zügig fortführen zu können und dafür die erforderlichen Grundlagen zu haben.



5 Spezialdiskussion

Diskussion über den Bericht der Regierung

Zu Kapitel 1.2 (Umsetzung in den Kantonen)

Dietsche – Kriessern: Stellt fest, dass die Abstimmung unter den Gemeinden und der entsprechende Austausch von Flächen immer noch fraglich ist. Eine Gemeinde müsse die Möglichkeit haben sich zu entwickeln und benötige dazu Reserven an Bauflächen. Er erkundigt sich, wie man sich das seitens des Kantons konkret vorstellt.

Regierungsrat Haag: Innerhalb der engeren Rahmenbedingungen gemäss den Vorgaben des Bundes ist man bestrebt einen gewissen Spielraum zu ermöglichen, unter Beachtung des Gebots der Gleichbehandlung. Den Rahmen des Bundes könne man aber nicht sprengen. Seit Jahren bemühe man sich, die Hausaufgaben des Kantons zu lösen, auch mittels intensiver Gespräche mit den Gemeinden. Man dürfe sich nicht selber stoppen, indem man riskiere, dass diese Arbeit für nichts gemacht werde, weil sie schliesslich nicht genehmigungsfähig sei. Aktuell gehe es in diesem Geschäft aber nur um die Kompetenzen bei der kantonalen Richtplanung.

Göldi – Gommiswald: Teilt die Auffassung von Regierungsrat Haag. Die Methodik könne man indessen diskutieren. Das Baugebiet müsse nicht parzellenscharf durch den Kanton vorgegeben und so die Raumplanung für die Gemeinden gemacht werden. Der Grundsatz der Subsidiarität stehe nicht zur Debatte. Die Raumentwicklung könne in verschiedenen Regionen unterschiedliche Ausprägungen und Prämissen haben, was es zu beachten gelte. Im Vernehmlassungsentwurf des neuen Planungs- und Baugesetzes (abgekürzt PBG) fehlen zudem noch die Regionen als Planungsebene, was es wohl in diesem Zusammenhang noch nachzuholen gelte.

Gschwend – Altstätten: Befürchtet, die vorgeschlagene Anpassung der Erlasskompetenzen werde zu einer Vermehrung der Diskussion von Gemeinde- und Regionalinteressen führen, da die Gemeindeinteressen im Parlament tendenziell hoch gewichtet werden.

Götte – Tübach: Jeder Kantonsrat habe eine regionale und kommunale Herkunft, deren Interessen er auch zu vertreten habe. Die Basis der Diskussion, auch und vor allem von Themen wie diesen, entstehe in den Gemeinden und den Regionen, was in der Natur der Sache liege. Es gehe hier aber nur darum, die Eckwerte und Ziele festzulegen. Das beschleunigte Vorgehen bezüglich der Anpassung der Erlasskompetenzen bezwecke, die laufenden Prozesse der Umsetzung der Richtplanrevision nicht zu verzögern und vor allem die Arbeiten nicht umsonst zu machen.

Mächler – Zuzwil: Ist auch der Ansicht, dass es zu einer vermehrten Diskussion über die Regionen im Rat kommen wird. Es gehe dabei aber um zentrale Fragestellungen, die sicher in diesem Gremium zu führen seien. Diese Diskussionen müssen sogar dort geführt werden. Es könne nicht sein, dass die Verwaltung vorgebe, wie sich eine Region zu entwickeln habe. Dies entspreche nicht dem demokratischen System.



Gut – Buchs: Gemäss seinen Erfahrungen gehe der Kantonsrat gerne sehr tief in der Diskussion über Sachgeschäfte. Wo aber werde die Grenze gezogen, was zu den "Eckwerten" gehöre und wann es um operative Fragen gehe? Viel weiter als um die Festlegung von Szenarien (wie klar diese auch immer umgesetzt werden) könne es wohl nicht gehen. Es sei zu befürchten und zu vermeiden, dass die Diskussion im Kantonsrat zu detailliert geführt werden und es zu stark um operative Themen gehe.

Locher – St. Gallen: Weist nochmals darauf hin, dass es hier um die Frage der Zuständigkeit geht. Durch den Kantonsrat sollen künftig die Eckwerte und strategischen Vorgaben und die entsprechenden inhaltlichen Abstimmungen festgelegt werden. Staatstrassen- und öV-Programme etc. würden auch durch den Kantonsrat genehmigt, also sehr operative Themen. Über die diesen Geschäften übergeordneten Vorgaben soll das Parlament aber nicht befinden können, was vom Aufbau her nicht stimme.

Göldi – Gommiswald: Findet, die Diskussion unter diesem Punkt sei richtig. Es gehe um die Umsetzung bzw. Ausnutzung des Handlungsspielraumes des Kantons. Darum gehe es in der aktuellen Diskussion. Es frage sich, wer über die Form der Ausnützung des Handlungsspielraumes befinden soll. Das Parlament könne sich nicht der Diskussion um die Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung verschliessen. Das sei ein ganz wichtiges Thema für das Parlament.

Zu 1.4 (Konsequenzen in Bezug auf die Erlasskompetenz für den kantonalen Richtplan)

Blumer – Gossau: Stellt sich die Frage nach den gewählten Szenarien. Fair wäre die Darlegung aller Möglichkeiten gewesen, also der Szenarien tief, mittel und hoch. Das Weglassen des Szenarios "tief" sie daher fragwürdig. Er wolle diesem nicht das Wort reden, aber im Sinne einer sauberen Auslegung müsse man dieses auch darlegen.

Regierungsrat Haag: Formell wäre die Formulierung "Szenarien tief – hoch" vollständig und korrekt. Die Annahme des Entwicklungsszenarios "tief" habe man nie ernsthaft in Erwägung gezogen, dieses sei sicher nicht anzustreben. Das Ziel sei klar: Man müsse sich weiter entwickeln können und strebe dieses auch an. Nur müsse es in einem Rahmen geschehen, der den Vorgaben des Bundes entspreche, sonst laufe man Gefahr, dass man die ganze Planungsarbeit vergebens mache!

Tinner – Azmoos: Zum letzten Absatz: In der aktuellen Vernehmlassungsvorlage zum PBG erkenne er keine Umsetzung des aktuell diskutierten Antrages. Er frage daher, wie man sich seitens des Baudepartements die Regelung Umsetzung dort vorstelle.

Signer (GS BD): Stellt in Aussicht, dass die im Rahmen dieses Geschäftes gefassten Beschlüsse automatisch in die Botschaft einfließen werden.



1.5 (Motion zur Anpassung der Erlasskompetenz)

Locher – St. Gallen: Wenn die Erlasskompetenz angepasst werde, sei für ihn selbstverständlich klar, dass alle Anpassungen im Rahmen der Fortschreibung des Richtplans im strategischen Bereich wieder dem Kantonsrat vorgelegt werden müssen. Der letzte Satz im zweiten Absatz sei seines Erachtens insofern nicht korrekt.

Gut – Buchs: Gibt zu bedenken, dass eine Anpassung des Richtplans, insbesondere der strategischen Ausrichtungen, wohl nicht im jährlichen Rhythmus stattfinden werden könne. Die strategische Ausrichtung soll maximal alle vier Jahre angepasst werden. Dies soll auch so im Gesetz festgehalten bzw. ergänzt werden.

Regierungsrat Haag: Hier bestehen offensichtlich keine Differenzen. Er stellt klar, dass man dem Bund gegenüber sowieso zur regelmässigen Berichterstattung verpflichtet sei – und hier gedenke man nicht dem Bund anders Bericht zu erstatten, als dem Kantonsrat. Anpassungen im strategischen Bereich sind gemäss der Vorlage klar dem Parlament zu unterbreiten. Teilfragen und solche untergeordneter, d.h. nicht strategischer Natur sollen jedoch nicht jedes Mal zu einer vorfrageweise Klärung der Zuständigkeit führen und schon gar nicht könne es angehen, dass jedes untergeordnete Teilproblem nach individuellem Befinden situativ zur Frage von strategischem Ausmass hoch stilisiert werde; dies v.a. aus Gründen der Effizienz. Deshalb müsse die Regelung der Kompetenzen klar und eindeutig erfolgen.

Locher – St. Gallen: Sieht seine Anliegen berücksichtigt.

Zu 2. Umsetzung

Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Stellt den Antrag der Regierung zur Debatte.

Locher – St. Gallen: Verteilt einen revidierten Vorschlag für den neuen Wortlaut von Art. 43 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1, abgekürzt BauG):

Art. 43 ¹ Die politischen Gemeinden und die zuständigen Organe der Regionen werden vor Erlass des kantonalen Richtplanes angehört.

² Der Kantonsrat legt die kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien, insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr sowie die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung fest.

³ Die Regierung erarbeitet und erlässt aufgrund der Vorgaben des Kantonsrates gemäss Abs. 2 den Richtplan.

⁴ Der Kantonsrat genehmigt den Richtplan im Bereich der Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien, insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr sowie die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung.



⁵ Die Regierung legt dem Kantonsrat wenigstens alle vier Jahre einen Bericht über die Zielerreichung vor.

Die damit verfolgte Idee sei es, dem demokratischen Aufbau des Staates folgend, mit dem Erlass des Richtplanes bei den Gemeinden zu beginnen. Es folge in Absatz zwei die Kompetenzzuweisung an den Kantonsrat. In Absatz drei erfolge der Auftrag zur Umsetzung an die Regierung gemäss den Vorgaben gemäss Absatz 2. Es gebe natürlich Bereiche des Richtplans, welche diesen Vorgaben nicht unterliegen. Absatz vier stipuliere die Genehmigungskompetenz des Kantonsrates. Absatz fünf stelle die Umsetzung des Controllings sicher. Man wolle die Regierung nicht mit zusätzlichen Arbeiten belasten, aber dennoch wissen, wo man in der Umsetzung stehe.

Gut – Buchs: Fragt, was die Idee dahinter sei, dass man den Kantonsrat zwei Mal einbezieht, erstmals bei der Festlegung der Entwicklungsziele und ein zweites Mal bei der Genehmigung im Nachgang zur Umsetzung durch die Regierung.

Locher – St. Gallen: Antwortet, man wolle die Kontrolle sicher stellen, dass durch die Regierung auch umgesetzt werde, was der Kantonsrat als Ziele festgelegt habe und dies nicht einfach der Regierung überlassen. Die Kontrolle soll aber auf die Thematik der strategischen Punkte beschränkt bleiben.

Blumer – Gossau: Sieht das offensichtliche Bestreben um eine vermehrte Verstärkung der Kompetenz des Parlaments und die Wahrung der Interessen derer, deren Interessen man vertritt. Er stellt an Kantonsrat Locher die Frage, ob er das Vertrauen in die Regierung verloren habe. Er möchte auch wissen, in welchen anderen Kantonen dies noch so geregelt sei.

Locher – St. Gallen: Entgegnet, er vertrete ein breites Spektrum der Bevölkerung und der Wirtschaft. Es gehe nicht um fehlendes Vertrauen gegenüber der Regierung. Man wolle nur die Kontrolle der Umsetzung sicher gestellt wissen. Eine ähnliche Regelung mit Genehmigung des durch die Regierung erarbeiteten Richtplans bestehe z.B. im Kanton Zürich, im Kanton Thurgau und im Kanton Zug.

Regierungsrat Haag: In Kantonen, in denen das Kantonsparlament den Richtplan beschliesse werde dieser selbstverständlich auch durch das Kantonsparlament genehmigt. Die Regierung erachte zudem Beschlüsse des Kantonsrats immer als klaren Auftrag, der auch umgesetzt werde. Mit der vorgeschlagenen Regelung, dass man die Umsetzungsarbeiten nochmals dem Kantonsrat zur Kontrolle unterbreiten müsse, ergeben sich jedoch vermehrter zeitlicher und verfahrensmässiger Aufwand und man könne viel weniger flexibel auf Anpassungsbedürfnisse reagieren. Eine derartige Regelung der nachträglichen Umsetzungskontrolle gebe es zudem in keinen anderen Kantonen weshalb er bittet, davon abzusehen.

Strauss (AREG): Der Vergleich mit anderen Kantonen sei so nicht praktikabel. Der Kanton Thurgau z.B. habe eine ständige Raumplanungskommission, welche diese Geschäfte



laufend betreue, im Kanton Zürich werde jedes Detail durch den Kantonsrat diskutiert. Es müsse eine klare Gesetzesgrundlage geschaffen werden, v.a. bezüglich der Regelung der Kompetenzen, weshalb die Formulierung mit "insbesondere ..", die einen Interpretationsspielraum eröffne, in Abs. 4 daher zu vermeiden ist.

Rickert – Rapperswil-Jona: Fragt sich, welche Bedeutung der Einschub "insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr" habe.

Locher – St. Gallen: Die Erarbeitung des Richtplanes und die Festlegung der strategischen Vorgaben könne parallel erfolgen, das müsse nicht nacheinander geschehen. Der zeitliche Mehraufwand sei deshalb marginal. Es gehe auch darum, gegenüber dem Bund ein Zeichen zu setzen, dass der Kanton durch sein Parlament abschliessend über seinen Richtplan entscheide. Es sei klar zu kommunizieren, dass hier der Kantonsrat dies festlege. Dies gebe dem Beschluss ein anderes Gewicht gegenüber dem Bund, als wenn es "nur" die Regierung beschliesse. Die nicht abschliessende Formulierung werde deshalb gewählt, um auch flexibel im Hinblick auf die möglichen Entwicklungen im Bereich der Revision des RPG (RPG II) reagieren zu können, ohne das Gesetz erneut anpassen zu müssen. Die Absicht sei klar: Über alles, was strategischer Natur sei, solle der Kantonsrat befinden dürfen. Dennoch soll der Fächer nicht beliebig geöffnet werde.

Strauss (AREG): Eine parallele Erarbeitung von Strategie um der Umsetzung gehe nicht. Um den Richtplan fortlaufend anzupassen und gleichzeitig auf die jeweiligen Beschlüsse auf strategischer Ebene des Kantonsrates abzustimmen fehlten im AREG die personellen Kapazitäten.

Locher – St. Gallen: Wendet ein, dass eine parallele Vorbereitung der Umsetzungsarbeiten und der Beschlussfassung über die strategischen Vorgaben möglich ist. Man gebe gewisse Vorgaben strategischer Art, dann folge eine Erarbeitung der Umsetzung und müsse dann ggf. die entsprechenden Entscheide abwarten. Dies sei durchaus möglich.

Gut – Buchs: Erachtete es als unmöglich, dass in diesen langwierigen und aufwendigen Prozessen der Anpassung der Richtpläne noch parallel die strategischen Vorgaben angepasst bzw. solche Anpassungen wieder in die laufende Richtplananpassung eingearbeitet werden können. Die Prozesse für die Richtplanerarbeitung seien langwierig und zeitaufwendig. Die Vorgabe der strategischen Ziele und die Festlegung derselben für die kommenden vier Jahre, einschliesslich eines entsprechenden Controllings, genügen, auch in der zeitlichen Dimension. Angebot und Nachfrage habe noch nie in einem Kanton völlig übereingestimmt und hätten stets den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Man müsse sich mit diesem Prozess auch in dieser zeitlichen Vorgabe an Angebot und Nachfrage orientieren bzw. diese einbeziehen. Der vorgeschlagene Absatz vier verlangsame und erschwere die Prozesse zusätzlich und erheblich.

Gschwend – Altstätten: Gibt zu bedenken, dass der Bund sich immer über die kantonalen Bedürfnisse hinwegsetzen werde, wenn diese nicht mit den Seinen übereinstimmen würden. Das Misstrauen gegenüber der Regierung sei unbegründet. Mit dieser offenen Formulierung eröffne man ein breites Feld an möglichen Erschwernissen und Komplizierungen des Verfahrens.



Göldi – Gommiswald: Erkennt eine richtige Zuweisung der Kompetenzen und auch einen Regelkreis für das Controlling wie er ihn sich vorstelle, weshalb er für den Vorschlag Sympathien hegt. Der Prozess sei so nicht unklar, da die strategischen Vorgaben durch das Parlament vorgegeben und die Umsetzungen durch dieses genehmigt werden. So werde auch vermieden, dass die Regierung "ins Leere" arbeiten gelassen werde und man erst nachträglich korrigierend eingreife, sondern man gebe die Vorgaben zu Beginn der Arbeiten vor. Auch sei die demokratische Legitimation gegenüber dem Bund wichtig und dadurch gegeben.

Locher – St. Gallen: Ändert seinen Antrag wie folgt.

- Abs. 4 wird inhaltlich zu Abs. 2, weshalb auf Abs. 4 in dieser Form verzichtet werden kann;
- Abs. 2 (alt: Abs. 4) wird wie folgt neu formuliert: Der Kantonsrat erlässt den Richtplan im Bereich der kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien, insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr, sowie die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung.
- Abs. 3: Die Regierung erarbeitet und erlässt aufgrund der Vorgaben des Kantonsrates gemäss Abs. 2 den restlichen Teil des Richtplanes.
- Abs. 4: wird in der bisherigen Form weglassen;
- Abs. 5 (bisher): wird zu Abs. 4 (neu)

Dieser Antrag ersetzt den ursprünglich gestellten.

Rickert – Rapperswil-Jona: erinnert Kantonsrat Locher daran, dass seine Frage betreffend die Formulierung "insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr" in Abs. 4 (alt) und deren Zweck noch zu beantworten sei. Was verliere man an Kompetenz wenn man diesen weglasse?

Locher – St. Gallen: antwortet, es gehe dabei darum, neben der allgemeinen Formulierung konkret zu erwähnen, worum es thematisch genau gehe und dass man dieses thematisch bewusst nicht abschliessend festlegen möchte. Man sage einfach explizit, worum es gehe. Dies auch, weil nicht jeder Anwender des Gesetzes den Wissensstand betreffend die Überlegungen und die Diskussion der vorberatenden Kommission habe.

Gut – Buchs: fragt, worum es nun insgesamt gehe. Habe man nun nicht zwei Erlasse des Kantonsrates bezüglich des Richtplanes, sowohl die strategischen Rahmenbedingungen, als auch ein Teil des Richtplans.

Locher – St. Gallen: Erläutert die zweigeteilte Erlasskompetenz: Strategische Vorgaben sollen durch den Kantonsrat erlassen werden, die übrigen Bestandteile des Richtplans durch die Regierung. Der "erste", strategische Teil komme so vorab, und die übrigen Teile nachfolgend.

Gut – Buchs: stellt die Frage ob dies in der konkreten Umsetzung funktioniere und wenn ja, wie?



Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Regt an, die konkrete Umsetzung noch zu präzisieren.

Regierungsrat Haag: Grundsätzlich geht es darum, dass das Parlament die strategischen Ziele festlegen kann und so der Regierung die Vorgaben klar vorgebe. Der Vorschlag enthalte auch klar die Regelung, dass der Kanton "vor dem Erlass" die strategischen Eckwerte festlegt. So sei die Mechanik klar, ohne dass man zwei Mal die Tätigkeit des Erlassens erwähnt. Es sei klar, wer was in welchem Ablauf zu erlassen habe. Das Parlament habe klar beschlossen, dass die Regierung für den Erlass des Richtplans zuständig bleibe und der Kantonsrat nur die strategischen Ziele vorgebe. Die Umsetzung und auch die Durchführung der Anhörung sei Sache der Regierung und das solle auch so bleiben. Der Kantonsrat solle, gemäss seinen Vorgaben zur Umsetzung der Motion, nur die Rahmenbedingungen vorgeben.

Locher – St. Gallen: Der Kantonsrat hat die Erlasskompetenz im strategischen, die Regierung im nachgeordneten Bereich. Das Signal gegenüber dem Bund sei wichtig und relevant, da ein Kantonsparlament gegenüber der Bundesverwaltung ein gewisses Gewicht habe.

Strauss (AREG): Fragt sich, ob mit der Formulierung "insbesondere..." nicht auch eine thematische Einschränkung erfolge, die so nicht korrekt und gewünscht sei.

Locher – St. Gallen: Die Frage nach der strategischen Bedeutung und der Abgrenzung müsse in der Zusammenarbeit und im Dialog erarbeitet werden. Es sei dies nicht ein Misstrauensvotum gegenüber der Regierung. Es gehe um die konkrete Festlegung, wer in diesem Prozess was zu bestimmen habe. Es gebe viele offene Fragen, thematischer und verfahrensmässiger Art, welche die Zukunft bringen werde, da die Entwicklung dynamisch verlaufe. Auch unter Beachtung der Stellung als Grenzkanton in Konkurrenz zum angrenzenden Ausland. Hierauf müsse auch flexibel reagiert werden können.

Blumer – Gossau: Findet genau aufgrund der dynamischen Entwicklung eine Einschränkung auf Siedlung und Verkehr falsch. Wo die schwergewichtigen Probleme, die der Kantonsrat dann regeln müsse, in der Zukunft liegen werden könne man so nicht festlegen. Eine Hervorhebung von Themen sei deshalb unzweckmässig.

Dietsche – Kriessern: Sieht die Variante, dass die Regierung im Grundsatz die die kantonale Richtplanung erlasse. Er schlägt daher folgende Variante der Formulierung vor:

Abs. 1: Der Kantonsrat legt wenigstens alle vier Jahre die kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien, insbesondere [...] fest.

So dass mindestens alle vier Jahre durch den Kantonsrat darüber diskutiert werden könne, so sei auch das Controlling sicher gestellt. Die Regierung erarbeitet auf diesen Vorgaben den Richtplan, unter Einbezug der Gemeinden und Regionen. Er sieht das Problem, dass die Frage, was nun strategisch sei, zu Problemen führe.



Der Präsident: Bittet darum, dass nicht spontan weitere Varianten eingebracht und diskutiert werden. Es stehen derzeit nur der Antrag der Regierung und der Antrag Locher zur Diskussion. Wer weitere Anträge vorbringen möchte, möge dies ordentlich beantragen.

Tinner – Azmoos: Äussert sich zur Formulierung "insbesondere ...", dahingehend, dass damit einer möglichen künftigen Verschiebung der thematischen Schwergewichte und der dadurch erforderlichen Anpassung Rechnung getragen werde.

Huser – Alstätten: Die Formulierung "insbesondere..." sei deshalb zweckmässig, weil damit die Relevanz für den gesamten Richtplan zum Ausdruck gebracht werde, gleichzeitig aktuelle Schwergewichte hervorgehoben werden.

Santschi (AREG): Weist im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Begrifflichkeiten darauf hin, dass die Raumentwicklungsstrategie und das Raumkonzept klar umschrieben sind. Diese beziehen sich klar auf Art. 8 Abs. 1 RPG.

Strauss (AREG): Nach seiner Auffassung sei bei Feststellung einer neuen Entwicklung die Behandlung und Regelung derselben sowieso dem Parlament vorzulegen. Fraglich sei jedoch derzeit, wie und in welcher Form dies zu geschehen habe.

Tinner – Azmoos: Nimmt Bezug auf die vorgesehene Regelung zur Berichterstattung gegenüber dem Bund im Rahmen der Vorlage der Revisionsvorlage RPG II. Wenn eine wesentliche Veränderung stattfindet, so könne dieses im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung thematisch dem Kantonsrat unterbreitet werden. Zudem sei man so auch kongruent mit der wahrscheinlichen Bundesgesetzgebung.

Dietsche – Kriessern: Bemerkt, dass die Prozesse, wie mit Geschäften ans Parlament gelangt werden könne klar seien. Die Regelung sei indessen tendenziell zu kompliziert. Ihn überzeugt das Instrument des Berichts nicht vollständig, da darin sehr vieles inhaltlich relevant sei, man aber dennoch nicht wirklich als Kantonsrat darüber befinden könne. Er beantragt eine abgeänderte Formulierung von Art. 43 im Sinne seines vorgängigen Votums. Es sollen alle vier Jahre die strategischen Ziele diskutiert werden, bei dringlichen Belangen ggf. vorher. Die Regierung solle den Richtplan erlassen aufgrund der Vorgaben des Kantonsrates, die Gemeinden und Regionen sollen dabei vorgängig angehört werden. Die Regierung würde so verpflichtet, dass sie alle vier Jahre einen Bericht erstatte, aufgrund dessen die Frage der strategischen Ausrichtung beurteilt werden könne. Nur ein Bericht, der dann von einer Kommission abgesegnet werde, bringe nichts.

Locher – St. Gallen: Wendet sich dagegen, denn die Strategie soll nicht starr alle vier Jahre festgelegt werden. Vielmehr solle sie dann (flexibel) festgelegt und angepasst werden, wenn dies aktuell und notwendig sei. Nur so könne einer dynamischen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Blumer – Gossau: Ist immer noch der Meinung, dass die beste Variante die schlankste ist, nämlich diejenige der Regierung. Er beantragt, dass man beim Vorschlag Locher den



Einschub "Siedlung und Verkehr" eliminiert. Es soll bei der Festlegung der Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien die Gesamtsicht gefordert werden und nicht Schwerege-
wichte bei Einzelinteressen gebildet werden.

Gut – Buchs: Sieht den Richtplanungsprozess als rollenden Prozess. Fraglich sei der Rhythmus der Anpassungen und Überarbeitungen. Eine periodische Beschlussfassung aufgrund der Ergebnisse der Umsetzung (gemäss dem Bericht) sei zweckmässig, um in einen Rhythmus hinein zu kommen. Die Dynamik der raumplanerischen Entwicklung lasse es nicht zweckmässig erscheinen, in kürzeren Abständen als vier Jahre dieses zu beurteilen.

Regierungsrat Haag: Eine Strategie sei eine langfristige Ausrichtung, die nicht per se alle vier Jahre neu festgelegt werde, das wäre für eine Strategie ein zu kurzer Horizont. Die Berichterstattung an den Bund müsse sowieso gemäss RPV alle vier Jahre erfolgen, weshalb sich hier Synergien ergeben. Diese Berichterstattung und Anpassung an aktuelle Verhältnisse geschehe also sowieso. Die Ergänzung mit "insbesondere..." sei deshalb obsolet.

Göldi – Gommiswald: Präzisiert, es sei nicht primär die Idee der Gesetzesänderung, regelmässig über die Richtplanumsetzung befinden zu können. Es gehe vielmehr darum, die strategischen Ziele festlegen zu können. Diese Strategien sollen langfristig ausgerichtet sein und nur dann geändert werden wenn dies aufgrund der Entwicklung notwendig sei.

Rickert – Rapperswil-Jona: Stellt eine Verständnisfrage zur Genehmigung des Richtplanes durch den Bundesrat, und ob demgemäss alle vier Jahre ein neuer Richtplan erlassen werden müsse.

Dietsche – Kriessern: Macht sich Gedanken über die tatsächliche Bedeutung der Berichterstattung, die nun in der Diskussion sehr im Vordergrund stehe. Wenn sich die Sachlage nicht geändert habe und deshalb die Strategie nicht zu ändern sei, müsse auch nicht umfassend über den Bericht diskutiert werden.

Strauss (AREG): Die Berichterstattung an den Bund hat alle vier Jahre gemäss Raumplanungsverordnung (SR 700.1, abgekürzt, RPV) zu erfolgen. Anpassungen des Richtplans müssen durch den Gesamtbundesrat, bei kleineren Anpassungen durch den zuständigen Bundesrat alleine genehmigt werden. Die Genehmigung benötige allerdings ein Jahr. Deshalb sei bezüglich der Vorstellung, man könne im Jahresrhythmus über die Richtplananpassungen im grossen Ausmass befinden, Vorsicht angezeigt.

Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Erkundigt sich, ob auch nur marginale Anpassungen alle vier Jahre durch den Gesamtbundesrat genehmigt werden müssen?

Strauss (AREG): Verneint, bei kleineren Anpassungen könne der zuständige Bundesrat genehmigen.



Mächler – Zuzwil: Ist der Ansicht, dass ein Bericht per se nicht ohne Nutzen sei. Bei fehlender Notwendigkeit einer Anpassung genüge der Bericht alleine, andernfalls könnten mit der Berichterstattung gerade die entsprechenden Anträge gestellt werden.

Gut – Buchs: Die Strategie müsse nicht obligatorisch alle vier Jahre angepasst werden, sondern vor allem bei geänderten Rahmenbedingungen. Der Prozess der Anpassung der Richtplanung solle nicht starr alle vier Jahre erfolgen müssen (also nicht: "mindestens"), sondern in einem strukturierten Prozess.

Tinner – Azmoos: Weist darauf hin, dass ein Wirksamkeitsbericht einen wesentlichen Mehrwert bringe und möchte einen solchen beliebt machen. Dieser sei ein taugliches Instrument, wenn auch eventuell aufwendig in der Erstellung.

Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Gibt zu bedenken, dass Berichte die Gefahr bergen, dass damit eine Kenntnisnahme impliziert werde. Deshalb müsse die Art des Berichts klar definiert werden.

Dietsche – Kriessern: Zieht seinen Antrag zurück. Wenn keine Gründe für die Änderung der Strategie bestehen, müsse darüber auch nicht neu befunden werden; selbstverständlich müsse diese auch aus seiner Sicht längerfristig als vier Jahre sein.

Locher – St. Gallen: Es sei wichtig, dass das Parlament jedenfalls grundsätzlich alle vier Jahre über die Thematik der Richtplanung bzw. einen entsprechenden Bericht befindet, bei gegebenem oder fehlendem Bedarf bezüglich Aussagen zur strategischen Ausrichtung, könne diese Beschlussfassung je nach dem auch vorzeitig oder ggf. später erfolgen.

Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Stellt den Schluss der Spezialdiskussion fest und lässt über die gestellten Anträge abstimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem (angepassten) Antrag Locher gegenüber dem Antrag der Regierung wie folgt zu:

– Mit 11:4 Stimmen.

Locher – St. Gallen: Präzisiert nochmals seinen Antrag:

Abs. 1: Gemäss schriftlich eingereichtem Antrag (mit Streichung des doppelten "die");

Abs. 2: "Der Kantonsrat erlässt den Richtplan im Bereich der kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien, insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr, sowie die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung."

Abs. 3: "Die Regierung erlässt aufgrund der Vorgaben des Kantonsrates den restlichen Teil des Richtplanes."

Abs. 4: (entfällt)

Abs. 5: (neu Abs. 4) "Die Regierung legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die Zielerreichung sowie über die räumliche Entwicklung und die Umsetzung des Richtplanes vor."



Diskussion zu Art. 43 Abs. 2

Blumer – Gossau: Stellt den Antrag, Abs. 2 gemäss Antrag Locher – St. Gallen wie folgt zu ändern: Streichung von "insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr".

Gut – Buchs: Stellt eine Verständnisfrage, ob man nun nicht zwei Erlasse für den Richtplan habe. Demgemäss stellt er den Antrag, "der Kantonsrat erlässt die Rahmenbedingungen bezüglich der kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien, sowie der erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung." Er hat Mühe damit, dass man nun zwei Erlasse habe.

Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Lässt über die Anträge Locher – St. Gallen und Blumer – Gossau abstimmen.

Art 43 Abs. 2: Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Locher – St. Gallen gegenüber dem Antrag Blumer - Gossau wie folgt zu:
– mit 11:4 Stimmen.

Gut - Buchs: Wiederholt seinen Antrag zur Formulierung von Abs. 2

Locher – St. Gallen: Beurteilt diese Formulierung als erhebliche Abwertung der Kompetenz des Kantonsrats und hält daher an seinem Antrag fest.

Mächler – Zuzwil: Wenn man den aktuellen Richtplan betrachte, sei es kein Problem, wenn man den (strategischen) Teil, welchen der Kantonsrat erlassen soll, voran stelle und die übrigen Teile, die durch den Regierungsrat erlassen wird, nachgeordnet werden. Somit sei es kein Problem, wenn man beides separat erlasse.

Gut - Buchs: Präzisiert seinen Antrag zur Formulierung von Abs. 2 auf "strategischen Rahmenbedingungen ..."

Göldi – Gommiswald: Unterstützt Gut – Buchs bei der Formulierung wie folgt: "Der Kantonsrat erlässt die kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien ...".

Rickert – Rapperswil-Jona: Unterstützt die Beschränkung darauf, dass der Kantonsrat nur die Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien erlässt.

Göldi –Gommiswald: Erachtet die Differenzen als gering, die Frage sei aber, ob man den Richtplan in zwei Teilen erlassen könne. Er meine man könne dies so, wie es der Vorschlag Locher – St. Gallen vorsehe.

Locher – St. Gallen: Die Aufteilung sei klar und konsistent. Der "strategische" Teil des Richtplanes werde durch den Kantonsrat selbst erlassen, der übrige Teil werde der Regierung für Ausarbeitung und Erlass überlassen.



Signer (GS BD): Im Entwurf des PBG habe man in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden festgelegt, dass bei der kommunalen Richtplanung Vorgaben des kantonaler und wesentlicher regionaler Vorgaben beschränke. Hier bestehe dann eine Inkompatibilität zur vorgeschlagenen Regelung in Abs. 2.

Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Wiederholt die Variante Locher:

Abs. 2: Der Kantonsrat erlässt den Richtplan im Bereich der kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien, insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr sowie die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung.

Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Lässt über die Anträge Locher – St. Gallen und Gut - Buchs abstimmen.

Art 43 Abs. 2: Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Locher – St. Gallen gegenüber dem Antrag Gut - Buchs wie folgt zu:
– mit 11:3 Stimmen bei einer Enthaltung.

Regierungsrat Haag: Sieht Probleme in der Umsetzung der Vorgaben und Beschlüsse des Kantonsrates. Vor allem sei die Einheitlichkeit in der Umsetzung und dem Auftreten gegenüber dem Bund mit dieser Formulierung nicht sicher gegeben. Der Richtplan müsse "aus einem Guss" aufgrund der durch den Kantonsrat festgelegten strategischen Vorgaben erarbeitet, erlassen und gegenüber dem Bund vertreten werden.

Locher – St. Gallen: Meint die Abstimmung sei klar gewesen, ein Rückkommen daher nicht opportun.

Gut – Buchs: Stellt die Frage, ob alle regionalen Interessen berücksichtigt werden müssen oder nur die "wesentlichen"?

Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Geht ohne Rückkommen auf die Einwendung von Gut – Buchs ein, da man über diese Frage nicht gesprochen habe. Die Gefahr, dass die Einbringungen und die Diskussion um die regionalen Interessen ausufern, sei seines Erachtens nicht sehr gross, da es grundsätzlich um Interessen von grosser Relevanz gehen müsse.

Huser – Altstätten: Fürchtet eine Spiegelfechtereie um die Definition des Begriffs "wesentlich". Dies führe zu unnötigen Diskussionen und keinem Mehrwert.

Tinner – Azmoos: Verzichtet auf den Ordnungsantrag, nach dem Mittagessen auf die Diskussion über den Antrag Gut – Buchs betreffend den Einschub "wesentliche Interessen" zurückzukommen.

Mächler – Zuzwil: Der Einschub "wesentlich" bezüglich der regionalen Ziel in Abs. 2 wäre zu begrüssen, damit die essentiellen Ziele von den weniger relevanten getrennt werden können.



Götte – Tübach: Wendet ein, die Definition des Begriffes "wesentlich" sei zu vage. Vor allem sei nicht bestimmt, wer über diese Definition und die Einstufung befindet.

Göldi – Gommiswald: Wenn man nicht wisse, wie ein Begriff definiert wird und umgesetzt werden soll, dann soll man ihn weglassen. Wichtig hingegen sei die Frage, wer die Planung für was mache und wer die Vorgaben für was festlege. Die Planung innerhalb der Regionen sei nicht Sache des Kantonsrates, sondern die Festlegung der Planung und Strategie für den gesamten Kanton. Die Region habe dann zu befinden, wie sie mit der kantonalen Strategie umgehe.

Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Weist darauf hin, dass auch wenn, wie im vorliegenden Fall, Kompetenzen zurück an den Kantonsrat übertragen werden sollen, die Bearbeitung den gewohnten Lauf nehmen, nämlich dass die Vorarbeiten durch die Regierung bzw. die Verwaltung gemacht werde, eine vorberatenden Kommission tätig werde und man schliesslich im Kantonsrat darüber befinde. Der Mehraufwand der so entstehen könne, sei also überschaubar.

Er lässt über die Anträge Locher – St. Gallen und Gut - Buchs (Beschränkung auf "wesentliche regionale Entwicklungsziele") abstimmen.

Art 43 Abs. 2: Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Locher – St. Gallen gegenüber dem Antrag Gut - Buchs wie folgt zu:

– Mit 12:2 Stimmen bei einer Enthaltung.

Diskussion zu Art. 43 Abs. 3

Locher – St. Gallen: Verliert seinen Antrag bezüglich Art. 43 Abs. 3: "Die Regierung erarbeitet und erlässt aufgrund der Vorgaben des Kantonsrates den restlichen Teil des Richtplanes."

Regierungsrat Haag: Die Formulierung "erarbeitet" kann weggelassen werden, das müsse man immer, bevor man Erlassen könne. "Gemäss Abs. 2" könne auch weggelassen werden, dies ergebe sich aus der Systematik.

Locher – St. Gallen: Präzisiert die Formulierung von Abs. 3 wie folgt: "Die Regierung erlässt aufgrund der Vorgaben des Kantonsrates den restlichen Teil des Richtplanes".

Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Stellt aufgrund der nicht mehr gewünschten Diskussion die Verabschiedung von Abs. 3 in der zuletzt präzisierten Form fest.

Diskussion zu Art. 43 Abs. 4:

Tinner – Azmoos: Stellt folgenden Antrag: "Die Regierung legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die Zielerreichung sowie über die räumliche Entwicklung und die Umsetzung des Richtplanes vor."



Locher – St. Gallen: Zieht seinen Antrag zugunsten des Antrags Tinner – Azmoos zurück.

Güntzel – St. Gallen, Kommissionspräsident: Stellt den Schluss der Spezialdiskussion fest.

6 Rückkommen

Dieses wird nicht gewünscht.

7 Schlussabstimmung

7.1 Eintreten

Die vorberatende Kommission empfiehlt dem Kantonsrat auf die Vorlage einzutreten:
– Mit 11:4 Stimmen.

7.2 Antrag betreffend die Gesetzesänderung (wie besprochen)

Art. 43 BauG (Antrag). Die vorberatende Kommission stimmt dem Angepassten Antrag Locher – St. Gallen wie folgt zu:
– Mit 11:3 Stimmen bei 1 Enthaltung.

7.3 Antrag beide Lesungen über die Gesetzesänderung in der Februarsession

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsratspräsidium beide Lesungen über die Gesetzesänderung in der Februarsession abzuhalten.
– Zustimmung mit 12:3 Stimmen.

8 Frage der Medien-Information

Die vorberatende Kommission beschliesst, die Medien über das Ergebnis ihrer Beratungen zu informieren. Das Kommissionpräsidium verabschiedet den entsprechenden Entwurf des Baudepartements.

9 Bestimmung des Kommissionsprechers

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.



St.Gallen, 11. Februar 2015

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Der Protokollführer:

Karl Güntzel

Thomas Held

Beilagen

- Revidierter Vorschlag für den neuen Wortlaut von Art. 43 BauG, Locher – St. Gallen

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Baudepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)